



Antrag zur Mitgliedschaft bei dem Tierschutzverein AnimalsUnited:

Bitte ausfüllen und zurückschicken an:  
Marion Ettl  
Friedenstr. 12  
85521 Ottobrunn

Bei Fragen kannst du dich gerne an Melanie  
(1. Vorstand von AU) wenden.  
Tel: 089-3508837  
Mobil: 0177-4922514  
E-Mail: [united4animals@gmail.com](mailto:united4animals@gmail.com)

Name, Vorname:

Straße u. Hausnummer:

Plz u. Ort:

Telefonnummer (Festnetz):

Mobilnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Geburtsdatum:

Ich trete den AnimalsUnited bei als ...

- ... Fördermitglied, wobei ich sie damit mit meinem jährlichen Mitgliedsbeitrag unterstütze.
- ... aktives Mitglied, wobei ich auch bei Aktionen mitmachen möchte.

Besondere Wünsche:

Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt:

Mindestbeitrag 20 €

Ich möchte einen höheren Beitrag zahlen: €

Bitte ankreuzen:

Hiermit bestätige ich, dass ich die Satzung (siehe Anlage) des Tierschutzvereins AnimalsUnited gelesen habe und erkläre mich mit ihr einverstanden.

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift Unterschrift des AU-Mitglieds  
(bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten)

Infos auch unter [www.jugend-fuer-tiere.de](http://www.jugend-fuer-tiere.de)

# Satzung des Tierschutzvereins AnimalsUnited

## § 1 Zweck des Vereins

Zweck des Tierschutzvereins AnimalsUnited ist es den Tierschutzgedanken zu fördern und sich gegen jede Form von Tierquälerei zu engagieren.

## § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein AnimalsUnited".

(2) Sitz des Vereins ist Ottobrunn, Friedenstr. 12, 85521 Ottobrunn.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.

(3) Keine Person darf durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.

(2) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

2. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann; als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. die Kassenprüfer

Infos auch unter [www.jugend-fuer-tiere.de](http://www.jugend-fuer-tiere.de)

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

1. Satzungsänderungen,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. die Ausschließung eines Mitglieds,
5. die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

## § 8 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, vertreten.

(3) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

## § 9 Wahl der Kassenprüfer

(1) Die zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

## § 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Zweckwegfall fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Liga gegen Tierversuche und Tierquälerei e.V., Niederalmstr. 11, 81735 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tierschutzes verwenden darf.

Infos auch unter [www.jugend-fuer-tiere.de](http://www.jugend-fuer-tiere.de)